

Ab- bzw. Nachstempelung von Kfz-Kennzeichen

- 
- 

Wenn die Kennzeichenschilder beschädigt oder unleserlich geworden sind oder wenn sich eine Plakette (Stempelplakette oder Prüfplakette) vom Kennzeichen gelöst hat, müssen Sie dafür sorgen, dass eine neue Plakette oder mehrere neue Plaketten auf den bisherigen oder auf neuen Kennzeichenschildern angebracht werden.

Basisinformationen

Die Kennzeichenschilder werden von der Zulassungsbehörde mit Klebe-Plaketten versehen.

Voraussetzungen

Es dürfen keine rückständigen Gebühren und Auslagen aus vorhergegangenen Zulassungsvorgängen bestehen.

Ablauf

Es muss ein formloser Antrag bei der Zulassungsbehörde gestellt werden. Es kann auch einen Vertreter ohne besondere Vollmacht beauftragt werden.

Hinweis:

Um Zeit zu sparen, empfiehlt es sich, bei der Zulassungsbehörde vorzufahren, das beschädigte oder unvollständige Kennzeichenschild abzumontieren und vorzulegen.

Tipp:

Eventuell benötigte neue Kennzeichenschilder können bereits vorab hergestellt werden. Dafür haben sich private Anbieter in der Nähe der Zulassungsbehörden angesiedelt. Die Kosten für die Schilder sind in den Gebühren nicht enthalten.

Benötigte Unterlagen

- Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. Fahrzeugschein
- Kennzeichenschilder
 - bei zugelassenen Fahrzeugen
- gültiger Prüfbericht über eine Hauptuntersuchung
 - z.B. TÜV, DEKRA, GTÜ, KÜS, GTS, FSP
- auswärtige Kennzeichenschilder
 - bei zugelassenen Fahrzeugen, die zu diesem Zeitpunkt nicht in Bremen oder in Bremerhaven bei einer dortigen Zulassung zugelassen sind.

Zuständige Stellen

- **BürgerServiceCenter-Stresemannstraße**
 - (0421) 115
 - (0421) 361-14096 (Zentrales Faxgerät)
 - Stresemannstraße 48, 28207 Bremen
 - bscstre@buergeramt.bremen.de
- **BürgerServiceCenter-Nord**
 - (0421) 115
 - (0421) 496-55600
 - Gerhard-Rohlfs-Straße 62, 28757 Bremen
 - bschnord@buergeramt.bremen.de
- **Bürgeramt**
 - (0421) 115
 - Stresemannstraße 48, 28207 Bremen

Gebühren / Kosten

2,60 EUR für die Abstempelung

0,50 EUR für die HU-Plakette

1,20 EUR pro Stück für die Plaketten der Zulassungsbehörde

Rechtsgrundlagen

- **Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)**
- **§ 12 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**

Weitere Informationen

- [Flyer Internetbasierte Fahrzeugzulassung](#)

Aktualisiert am 30.09.2025